

Ausgleichsmaßnahme A 1

Auf der Abtragsfläche, Flurstücke 75/2 und 122/2 erfolgt die Ansiedlung von Bergwiese durch Übertrag der Vegetationsschicht von der Eingriffsfläche. Dabei werden Vegetationsstücke und Oberboden gewonnen und fachgerecht aufgetragen. Zusätzlich erfolgt der Mahdgutübertrag von artenreichen Bergwiesen aus der Region. Das reife Mahdgut verbleibt auf der Fläche und verrottet vor Ort. Dieser Vorgang ist solange zu wiederholen, bis sich eine stabile, artenreiche Bergwiese etabliert hat. Die Fläche wird dauerhaft vom Eigentümer durch 1 bis 2-schürige Mahd mit Beräumung der Fläche gepflegt. Es erfolgt keine Düngung und keine sonstige gärtnerische Nutzung. Die Ansaat von Zier- und Standortrasenmischungen ist verboten.

Fläche: 800 qm

Ausgleichsmaßnahme A 2

Auf der Abtragsfläche, Flurstück 122/2 erfolgt die Ansiedlung von Bergwiese durch Übertrag der Vegetationsschicht von der Eingriffsfläche. Dabei werden Vegetationsstücke und Oberboden gewonnen und fachgerecht aufgetragen. Zusätzlich erfolgt der Mahdgutübertrag von artenreichen Bergwiesen aus der Region. Das reife Mahdgut verbleibt auf der Fläche und verrottet vor Ort. Dieser Vorgang ist solange zu wiederholen, bis sich eine stabile, artenreiche Bergwiese etabliert hat. Die Fläche wird dauerhaft vom Eigentümer durch 1 bis 2-schürige Mahd mit Beräumung der Fläche gepflegt. Es erfolgt keine Düngung und keine sonstige gärtnerische Nutzung. Die Ansaat von Zier- und Standortrasenmischungen ist verboten. Inclusive Bekämpfung von Neophyten (Lupine u.a.)

Fläche: 800 qm

Ausgleichsmaßnahme A 3

Anreicherung der Artenvielfalt auf der artenarmen Bergwiese im Geltungsbereich, auf dem oberen Teil des Flurstücks 122/2 erfolgt durch Mahdgutübertrag von artenreichen Bergwiesen aus der Region. Auf der gesamten Fläche werden ca. 8-10 m breite und 10-15 cm tiefe Streifen diagonal aufgrissen, dazwischen verbleiben 25 bis 30 m breite unversehrte Streifen. Das reife Mahdgut verbleibt auf der Fläche und verrottet vor Ort. Dieser Vorgang ist solange zu wiederholen, bis sich eine stabile, artenreiche Bergwiese etabliert hat. Die Fläche wird dauerhaft vom Eigentümer durch 1 bis 2-schürige Mahd mit Beräumung der Fläche gepflegt. Es erfolgt keine Düngung und keine sonstige gärtnerische Nutzung. Die Ansaat von Zier- und Standortrasenmischungen ist verboten.

Fläche: 3.300 qm

Ausgleichsmaßnahme A 4

Anreicherung der Artenvielfalt auf der artenarmen Bergwiese im Geltungsbereich, auf dem unteren Teil des Flurstücks 122/2 erfolgt durch Mahdgutübertrag von artenreichen Bergwiesen aus der Region. Auf der gesamten Fläche werden ca. 8-10 m breite und 10-15 cm tiefe Streifen diagonal aufgrissen, dazwischen verbleiben 25 bis 30 m breite unversehrte Streifen. Das reife Mahdgut verbleibt auf der Fläche und verrottet vor Ort. Dieser Vorgang ist solange zu wiederholen, bis sich eine stabile, artenreiche Bergwiese etabliert hat. Die Fläche wird dauerhaft vom Eigentümer durch 1 bis 2-schürige Mahd mit Beräumung der Fläche gepflegt. Es erfolgt keine Düngung und keine sonstige gärtnerische Nutzung. Die Ansaat von Zier- und Standortrasenmischungen ist verboten.

Fläche: 500 qm

Ausgleichsmaßnahme A 5

Anreicherung der Artenvielfalt auf der artenarmen Bergwiese im Geltungsbereich, auf der vorhandenen artenarmen Bergwiese angrenzend an den Geltungsbereich auf den Flurstücken 75/2, 76 und 77 erfolgt durch Mahdgutübertrag von artenreichen Bergwiesen aus der Region. Auf der gesamten Fläche werden ca. 8-10 m breite und 10-15 cm tiefe Streifen diagonal aufgrissen, dazwischen verbleiben 25 bis 30 m breite unversehrte Streifen. Das reife Mahdgut verbleibt auf der Fläche und verrottet vor Ort. Dieser Vorgang ist solange zu wiederholen, bis sich eine stabile, artenreiche Bergwiese etabliert hat. Die Fläche wird dauerhaft vom Eigentümer durch 1 bis 2-schürige Mahd mit Beräumung der Fläche gepflegt. Es erfolgt keine Düngung und keine sonstige gärtnerische Nutzung. Die Ansaat von Zier- und Standortrasenmischungen ist verboten.

Fläche: 2.200 qm

Minderungsmaßnahme M 1

Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser der Zufahrten, Wege, Terrassen, des Pavillons und der Garage über Steinrigolen. Die Maßnahme dient der Grundwasserneubildung.

Minderungsmaßnahme M 2

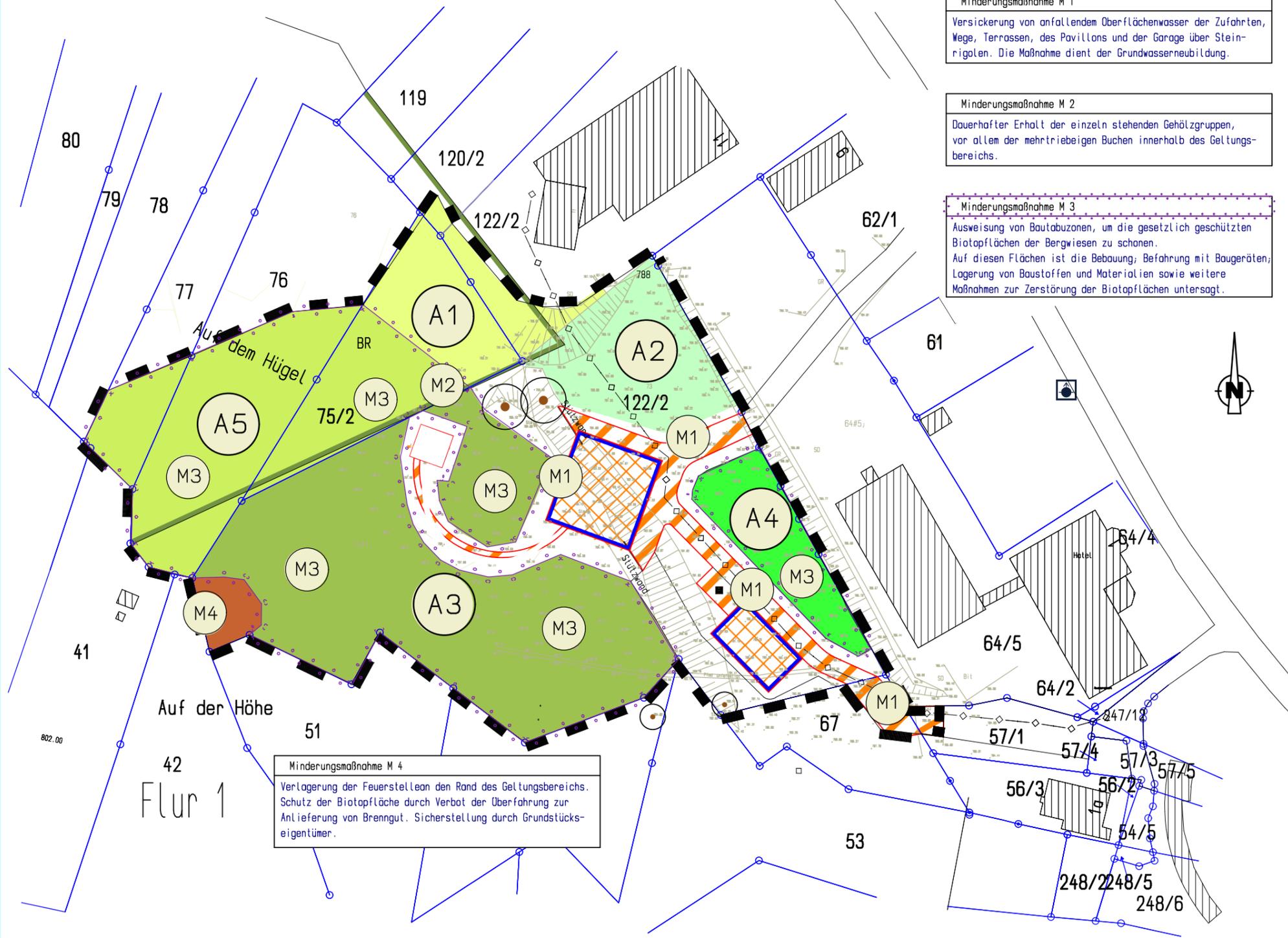
Dauerhafter Erhalt der einzeln stehenden Gehölzgruppen, vor allem der mehrtriebigen Buchen innerhalb des Geltungsbereichs.

Minderungsmaßnahme M 3

Ausweisung von Bautabuzonen, um die gesetzlich geschützten Biotopflächen der Bergwiesen zu schonen. Auf diesen Flächen ist die Bebauung, Befahrung mit Baugeräten, Lagerung von Baustoffen und Materialien sowie weitere Maßnahmen zur Zerstörung der Biotopflächen untersagt.

Minderungsmaßnahme M 4

Verlagerung der Feuerstelle an den Rand des Geltungsbereichs. Schutz der Biotopfläche durch Verbot der Überführung zur Anlieferung von Brenngut. Sicherstellung durch Grundstückseigentümer.



- Baum zum Erhalt/ Landschaftsbild
- Bautabuzone
- Geltungsbereich

B-Plan 'Auf dem Hügel 2' in Masserberg	
Grünordnungsplan	
Maßnahmenplan	
M 1: 1.000	Planungsbüro Jens Rottenbach Landschaftsarchitekt
Blatt 2	Am Hang 10 98646 Hildburghausen Tel. 03685 / 4042026 / rottenbach@freenet.de
Hildburghausen, 23.09.2024	